



## **Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.); gültig ab dem Einstellungsjahrgang 2019**

### **1. Zulässige Hilfsmittel**

(1) Soweit durch besondere Hilfsmittelbestimmungen nichts Anderes geregelt ist, sind bei Aufsichtsarbeiten (Aktenbearbeitung und Klausur) ausschließlich folgende Werke zugelassen:

- Polizei-Fach-Handbuch (PolFaHa) Ausgabe Nordrhein-Westfalen; Band 1-5
- Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
- alle unkommentierten Beck-Texte (dtv-Verlagsgesellschaft)
- Waffenkalender nur im HS 2 (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

Zusätzlich und ausschließlich für alle Module, in denen Eingriffsrecht gelehrt und geprüft wird, ist ferner folgendes Werk zugelassen:

- Eingriffsrecht der Polizei Nordrhein-Westfalen – Gesetze (Verlag für Polizeiwissenschaft)

(2) Etwaige besondere Hilfsmittelbestimmungen werden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung auf der Homepage der HSPV NRW unter folgendem Link bekanntgegeben:  
<https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/hilfsmittelbestimmungen/>

(3) Die Hilfsmittel beziehen sich – unabhängig von dem Bearbeitungsstand zugelassener Vorschriftenammlungen – auf aktuell geltendes Recht, soweit in den besonderen Hilfsmittelangaben kein abweichender Stand angegeben wird.

### **2. Verbotene Hilfsmittel**

(1) Grundsätzlich als verbotene Hilfsmittel eingestuft sind insbesondere Kommentierungen, Texterläuterungen, Musterlösungen, schematische und systemische Darstellungen sowie Aufzeichnungen von Fällen mit Lösungen.

- (2) Aus den PolFaHa sind folglich alle Seiten und Texte auszuheften, die
1. am oberen und unteren Seitenrand mit einem schwarzen Balken markiert sind oder
  2. im numerischen Gesamtverzeichnis mit einem „(P)“ versehen sind.

(3) Vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Prüfungsamtes werden Computer, Notebooks, Netbooks, Tablets, Mobiltelefone, Smartphones oder ähnliches elektronisches Gerät (Smartwatches, Fitnesstracker etc.) als verbotene Hilfsmittel eingestuft. Derartige Geräte sind vor Prüfungsbeginn auszuschalten und entweder bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen oder in den mitgeführten Jacken oder Taschen zu verstauen. Diese dürfen sich während der Prüfung nicht am oder neben dem Arbeitsplatz befinden, sondern müssen an den von der Prüfungsaufsicht dafür zugewiesenen Platz verbracht werden.

### **3. Individuelle Gesetzessammlungen**

Aus transportökonomischen Gründen ist es zulässig, aus den PolFaHa eine auf die jeweilige Prüfung zugeschnittene individuelle Gesetzessammlung zu erstellen. Derartige Sammlungen müssen die

vollständigen Texte in der richtigen Reihenfolge der Paragraphen und Ordnungsnummern enthalten.

#### **4. Einzelexemplare aus dem Internet**

(1) Sofern sich in den unter 1. aufgeführten Sammlungen kurz vor einer Prüfung einzelne Texte wesentlich ändern und deren Ersatzbeschaffung unverhältnismäßig oder bis zur Prüfung nicht möglich sein sollte, dürfen diese – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch das Prüfungsamt über die besonderen Hilfsmittelbestimmungen – auch als Einzelexemplare (Ausdrucke aus dem Internet, Kopien) mitgeführt und benutzt werden.

(2) Einzelexemplare müssen vollständig sein und die richtige Reihenfolge der Paragraphen beinhalten. Ferner gilt für Ausdrucke aus dem Internet, dass lediglich der Gesetzestext enthalten und die jeweilige Quelle ausgewiesen sein darf.

(3) Zur Vermeidung von Kontrollen während der Prüfung sind Einzelexemplare der Prüfungsaufsicht unaufgefordert vor Prüfungsbeginn vorzulegen. Die Standortverwaltungen können eine Vorlage der Einzelexemplare bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin verlangen.

#### **5. Beschaffenheit der Hilfsmittel**

(1) Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, sind sämtliche Markierungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen und anderweitige Hervorhebungen in Hilfsmitteln verboten.

(2) Ordnungshilfen wie Post-Its oder Trennstreifen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anfang eines Gesetzes kennzeichnen und allein auf dessen Fundort hinweisen (z. B. „StGB“). Eine anderweitige Verwendung ist ausnahmslos verboten.

#### **6. Benutzung von Taschenrechnern**

(1) Soweit durch besondere Hilfsmittelbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sind bei Aufsichtsarbeiten ausschließlich folgende nicht programmierbare Taschenrechner-Modellreihen zugelassen:

- Casio FX 85...; Casio FX 991...; Texas Instruments TI 30X II...; Sharp EL 531...

(2) Enthält ein Taschenrechnermodell eine der unter Abs. 1 genannten Modellbezeichnungen vollständig, ist auch dieses Modell zugelassen.

#### **7. Hilfsmittelkontrolle**

(1) Mitgeführte und genutzte Hilfsmittel können von den Prüfungsaufsichten nach eigenem Ermessen vor, während und nach einer Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsmittelbestimmungen kontrolliert werden. Eines konkreten Verdachts auf Zuwiderhandlung bedarf es ausdrücklich nicht.

(2) Grundsätzlich erfolgt durch die Prüfungsaufsicht nach jeder Prüfung eine Kontrolle der Hilfsmittel von fünf zufällig ausgewählten Prüflingen. Die Kontrolle ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Mitarbeitende des Prüfungsamtes können nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung vor, während und nach einer Prüfung Hilfsmittelkontrollen durchführen.

(4) Beanstandete Hilfsmittel können zur Beweissicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW auch sofort eingezogen werden. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzes besteht nicht.

### **8. Folgen von Verstößen gegen die Hilfsmittelbestimmungen**

Das Mitführen von verbotenen Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten stellt auch ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Verwendung oder Verwendbarkeit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und die Prüfungsordnung im Wege einer Täuschungshandlung und damit ein ordnungswidriges Verhalten i. S. v. § 20 Teil A StudO-BA dar.

Als Folge kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) sowie der Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung ausgesprochen werden. Letzteres hat im Ergebnis das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und damit die Beendigung des Studiums zur Folge.

### **9. Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen**

Verbindliche Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen erteilt ausschließlich das Prüfungsamt. Die Beachtung und Umsetzung von Auskünften oder Anweisungen z. B. von Studierenden, Lehrenden etc. geschieht daher auf eigenes Risiko.

gez. Martin Bornträger  
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor -